

23.03.2000

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1560
des Abgeordneten Hans Kern SPD
Drucksache 12/4683

Wird der Kölner Kardinal Meisner tatsächlich vom Land Nordrhein-Westfalen besoldet?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1560 vom 8. Februar 2000:

In einem Leserbrief im Kölner Stadtanzeiger vom 5. Oktober 1999 behauptet Herr Herbert Becker aus Köln-Porz, der Kölner Kardinal Meisner werde vom Land Nordrhein-Westfalen monatlich mit einem Grundgehalt von 18.915,01 DM besoldet. Auf diese Behauptung wurde ich von mehreren Lesern angesprochen. Sie waren der Meinung, dass mit ihren Kirchensteuern auch die Gehälter der Bischöfe und Pfarrer und die kirchlichen sozialen Einrichtungen bezahlt werden.

Mir ist bekannt, dass der Freistaat Preußen und später das Land Nordrhein-Westfalen in Verträgen mit den Kirchen sich u.a. zu Dotationen verpflichtet haben. Die katholischen Diözesen in NRW erhalten so knapp 11 Millionen Mark jährlich. Ferner leistet das Land NRW zusätzlich Beihilfen zur Besoldung von katholischen Geistlichen in Höhe von knapp 12 Millionen DM, die nicht durch die oben genannten Verträge begründet sind; es sind Bedarfszuschüsse, zu denen sich das Land aus Gewohnheitsrecht verpflichtet fühlt.

Da ich in den Kirchengremien vor Ort keine klaren Antworten erhalte, frage ich die Landesregierung:

1. Ist die Behauptung im Leserbrief des Herrn Becker zutreffend, dass der Kölner Kardinal in der angegebenen Höhe vom Land alimentiert wird?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Alimentation?

Datum des Originals: 21.03.2000/Ausgegeben: 24.03.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

3. An welche Pfarrergruppen und in welcher Weise erfolgen die Beihilfen zur Besoldung?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese Beihilfen?
5. Gibt es in den anderen Bundesländern ähnliche finanzielle Verpflichtungen den Kirchen gegenüber ?

Antwort der Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 21. März 2000 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Zu den Fragen 1 und 2

Nein. Eine direkte Alimentierung liegt nicht vor.

Die Zahlung von Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke hat ihren Ursprung in dem staatlichen Zugriff auf das Kirchenvermögen (Säkularisation) als Entschädigungsgut für linksrheinische Gebietsverluste der Landesherren im frühen 19. Jahrhundert auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. Die Dotationen sind demnach staatliche Ausgleichsverpflichtungen für Säkularisation. Die aus dem Reichsdeputationshauptschluss resultierenden Verpflichtungen des Staates wurden in der Folgezeit in Staatskirchenverträge übernommen. Dementsprechend beruhen die heutigen Dotationszahlungen des Landes an die (Erz-)Diözesen auf Verpflichtungen aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 151) und dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl über die Errichtung eines Bistums Essen vom 19. Dezember 1956 (SGV NRW 222). Die Dotationen werden den o. g. Verträgen entsprechend in Festbeträgen gezahlt und jährlich entsprechend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten angepasst. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages vom 14. Juni 1929 wurde der je nach (Erz-)Bistum unterschiedliche seinerzeitige Personalbestand im Rahmen eines Dotationsverteilungsplans der Bemessung des Festbetrages zu Grunde gelegt. Im Vertrag vom 19. Dezember 1956 wurde hinsichtlich des Bistums Essen für die Dotation ein jährlicher Zuschussbetrag auf der Basis des Personalbestandes der Kirchenleitung vereinbart.

Ob und ggf. in welcher Höhe das Erzbistum Köln aus den ihm zufließenden Dotationszahlungen die Bezüge des Erzbischofs von Köln bestreitet, ist eine innerkirchliche Angelegenheit.